



2025-0.901.414-6-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Einspruch von A gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 iVm § 32 Abs. 2 und 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1. Mit Schreiben vom 14.10.2025 übermittelte der ORF (im Folgenden: Einspruchsgegner) der KommAustria ein Exemplar der Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter mit dem Hinweis, dass diese am 14.10.2025 von der Generaldirektion in allen Bereichen des ORF veröffentlicht worden sei.
2. Mit Schreiben an die KommAustria vom 28.10.2025 erhob A (im Folgenden: der Einspruchswerber) Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten zur Redakteurs-sprecherwahl 2025.

Der Einspruchswerber bringt darin im Wesentlichen vor, Grundvoraussetzung für seine derzeitigen Tätigkeiten sei das „journalistische Assessmentcenter“ innerhalb des ORF, welches er erfolgreich im Jahr 2021 absolviert habe. Seit September 2024 wende er seine journalistischen Fähigkeiten bei der Erstellung von Kommentartexten und Presse- und Kurztexten, sowie dem Redigieren von Ton und Bild an, wie beispielsweise bei den Produktionen „*Eroberung der Lüfte – Die ersten Fliegerinnen*“, „*Der Kampf ums Fliegen – Pilotinnen und der Krieg*“, „*Die vergessenen Frauen in den Bauernkriegen*“, „*Aus Liebe zum Frieden – Bertha von Suttner und Alfred Nobel*“ (Zweiteiler), und „*Sophie – Die Kaiserin*“. Diese internationalen Koproduktionen seien 45-minütige bis 90-minütige Dokumentationen im Bereich „History“ für ein breites, geschichtsinteressiertes Publikum in- und außerhalb Österreichs. Weiters habe er 2025 beispielsweise die gesamte Auswahl

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



(Screening, Bewertung, Kaufentscheidung) für die „Universum-History“-Sommerreihe „*Bilder, die Geschichte schrieben*“ (acht Dokumentationen) übergehabt. Dazu gehörte auch das Verfassen von Pressetexten und Kurztexten für den Teleplan. Generell sei die Auswahl von sendefähigen Produktionen ein zentraler Bestandteil seiner täglichen Arbeit. Das setze journalistische Erfahrung in Bezug auf Bewertung, Beurteilung und Bearbeitung voraus. Als betreuender Redakteur sei er zuletzt noch bei den Produktionen „1945: Die Welt im Umbruch“ und „Königin der Lüfte – Das tragische Ende der Concorde“ zum 25. Jahrestag des Absturzes der Concorde tätig gewesen. Dabei sei seine zentrale Aufgabe die Bewertung, Korrektur und Ergänzung des Kommentartextes, der tagesaktuellen Zusatzberichterstattung und der Pressetexte gewesen. Maßgeblich sei er auch bei der Entwicklung einer neuen wöchentlichen Sendeleiste in ORF 1, „True Stories“ gewesen, welche historische Themen mit aktuellem Bezug für ein breites junges Publikum behandle. In weiterer Folge habe er die redaktionelle Verantwortung über fünf Produktionen dieser Reihe inne.

3. Der Einspruch wurde dem Einspruchsgegner am 29.10.2025 mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt.

4. Mit Schreiben vom 05.11.2025 nahm der Einspruchsgegner zum Einspruch Stellung und führte darin im Wesentlichen aus, der Einspruchswerber sei als Redakteur in der Dienststelle „ORF Wissen“ tätig. Der Bereich „History“ decke Themenfelder von der Urgeschichte bis in die jüngere Vergangenheit ab. Im Mittelpunkt des Bereichs stünden von der Redaktion initiierte und betreute Dokumentationen, die in enger Zusammenarbeit mit österreichischer Forschung Erkenntnisse über historische Phänomene darstellten. Als weitere Leiste komme die eben gestartete Reihe „True Stories“ hinzu, bei der es grundsätzlich um Dokumentationen über dramatische Unglücke gehe. Beispielsweise hätte die Dokumentation „Tod am Gletscher“ keinerlei tagesaktuellen Bezug. Die Reihe „Universum History“ betreffe „faszinierende Geschichtsdokumentationen“ und habe ebenfalls keinen tagesaktuellen Bezug. Im Rahmen seines Arbeitsbildes sei der Einspruchswerber in diesen angeführten Bereichen abseits des fehlenden tagesaktuellen Bezugs zudem nur – abgrenzend gemeint – mit folgenden Aufgaben betraut: Verfassen von Kommentartexten, Pressetexten und Kurztexten in Bezug auf die erwähnten Dokumentationen.

In rechtlicher Hinsicht führte der Einspruchsgegner aus, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sei, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden könne. Zur Frage der journalistischen Tätigkeit selbst habe die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (Rundfunkkommission, im Folgenden: RFK) in ihrer Entscheidung vom 18. Jänner 1980, GZ 185/2-RFK/80, dargetan, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen sei. In der umfangreichen Judikatur zur Wahlberechtigung der RFK sei als journalistischer Mitarbeiter angesehen worden, wer beim Einspruchsgegner eine auf die Vermittlung des aktuellen Tagesgeschehens bezogene Tätigkeit ausübe, dabei Programme oder einzelne Beiträge gestalte und diese Tätigkeit nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebentätigkeit ausübe. Demnach sei die Bezugnahme einer programmgestaltenden Tätigkeit auf das aktuelle Tagesgeschehen eine notwendige Bedingung für die journalistische Qualifikation und damit für die Aufnahme in die Liste für die Redakteurssprecherwahl. Die RFK habe insbesondere betont, dass es für die Qualifikation als journalistischer Mitarbeiter im rundfunkrechtlichen Sinn darauf ankomme, dass Sendungen



über aktuelles Tagesgeschehen oder Sendungsteile, die sich auf aktuelles Tagesgeschehen beziehen, inhaltlich gestaltet werden.

Insofern sei auch der im Schreiben an die KommAustria vom 28.10.2025 enthaltene Hinweis des Vorsitzenden des Redakteursrates betreffend den Einspruch („*Auch wenn die Kolleg:innen nicht im Kernbereich der tagesaktuellen Informationsprogramme des ORF arbeiten, sollen sie dennoch durch das Redaktionsstatut vor Einflussnahme von innen und außen geschützt werden*“) ein Indiz dafür, dass die journalistische Tätigkeit gerade nicht vorliege.

Was den Wirkungsbereich des Einspruchswerbers betreffe, so handle es sich hier um eine Aufgabe, die die erforderlichen Elemente und insbesondere das Element der Tagesaktualität nicht in sich trage. Die eventuelle Bezugnahme auf ein aktuelles Tagesgeschehen in solchen Sendungen müsse als rein zufällig gewertet werden. Jene Programmgestaltung mit Gegenwartsbezügen, die für sich keinerlei Nachrichtenwert hätten, also keinesfalls berichterstattungsnotwendig erschienen (zur umfassenden Information der Allgemeinheit ohne Belang seien), könnten auch nicht als journalistisch gelten. Zudem lägen in diesem (geforderten) Sinne gerade in der „Beurteilung, Auswahl, Bearbeitung und Aktualisierung von Kaufdokumentationen“ und den sonstigen dargestellten konkret von Einspruchswerber ausgeübten Tätigkeiten eben keine vor, die als „journalistisch“ gewertet werden könnten. Auch gehe aus ständiger Judikatur der RFK hervor, dass Arbeit im Pressedienst/Pressestelle/Pressearbeit keine journalistische Tätigkeit sei. Hierzu hätte der Einspruchswerber selbst angeführt, dass er für Kommentartexte, Pressetexte, Kurztexte zuständig sei. Die im Einspruch angeführten Tätigkeiten des Einspruchswerbers könnten nicht unter die erforderlichen Tätigkeiten subsumiert werden, die eine journalistische Tätigkeit ausmachen. So gestalte der Einspruchswerber vor allem keine Sendungen und liege dessen Haupttätigkeit nicht in der Vermittlung des Tagesgeschehens selbst. Das gelte gleichermaßen auch betreffend seine Tätigkeiten in Bezug auf den „Teleplan“, einem System zur Planung des Programmablaufs.

Im Übrigen stelle es keine ständig ausgeübte journalistische Tätigkeit dar, wenn nur fallweises Verfassen von Beiträgen aus aktuellen Anlässen mit einem Ausmaß von höchstens 10 bis 15 % der Gesamttätigkeit für den Einspruchsgegner vorliege (vgl. RFK 18.02.1982, GZ 322/2-RFK/82). Wenn die journalistische Tätigkeit nur 20 % des gesamten Aufgabenbereichs in Anspruch nehme, liege noch keine journalistische Tätigkeit im Sinn des § 17 Abs 3 RFG vor (vgl. RFK 13.02.1978, GZ 158/2-RFK/78). Die RFK habe zum erforderlichen Ausmaß unter anderem in ihrer Entscheidung zu GZ 674/0-RFK/97 festgehalten: „*Es müßte zumindest 25% gegeben sein*“ (Anmerkung: journalistische Tätigkeit). Dies sei beim Einspruchswerber (unter anderem auch wegen der nicht vorliegenden gestalterischen Tätigkeit und der nicht vorhandenen Tagesaktualität seiner Tätigkeiten) nicht gegeben. Entscheidend sei, dass die – wenn überhaupt – etwaige gering ausgeprägte journalistische Tätigkeit des Einspruchswerbers im Vergleich zu den redaktionellen, organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben in den Hintergrund trete. In quantitativer Hinsicht stelle diese etwaige journalistische Tätigkeit daher nicht die Haupttätigkeit, sondern vielmehr einen Nebenaspekt der sonstigen Tätigkeit dar.

5. Mit Schreiben an den Einspruchswerber und den Einspruchsgegner jeweils vom 07.11.2025 wurde eine mündliche Verhandlung für 13.11.2025 anberaumt. Dem Einspruchswerber wurde gleichzeitig die Stellungnahme des Einspruchsgegners zur Kenntnis übermittelt.



6. Mit Schreiben an den Einspruchsgegner vom 10.11.2025 und an den Einspruchswerber vom 11.11.2025 wurde die mündliche Verhandlung auf Ersuchen des Einspruchswerbers auf 12.11.2025 verlegt.

7. Am 12.11.2025 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria statt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Einspruchs sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 14.10.2025 wurde vom Einspruchsgegner die Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter veröffentlicht. Der Einspruchswerber ist auf dieser Liste nicht angeführt.

Der Einspruchswerber ist beim Einspruchsgegner als Redakteur in der Dienststelle „ORF Wissen“ angestellt und arbeitet dort im Wesentlichen an den Sendereihen „Universum History“ und „True Stories“ mit.

Bei den Sendungen der Reihe „Universum History“ handelt es sich um Geschichtsdokumentationen, die sich an das breitere österreichische Publikum richten. Diese behandeln thematisch die großen Wendepunkte der Menschheitsgeschichte, dargestellt unter anderem auch mit Re-Enactments, und kommentiert von Expertinnen und Experten. Umfasst sind unter anderem auch Themen mit aktuellem Bezug wie Antisemitismus, Pogrome oder Gleichberechtigung. Pro Jahr werden in dieser Reihe etwa 42 Sendungen ausgestrahlt. Diese werden teilweise im Rahmen von internationalen Koproduktionen oder als eigene Auftragsproduktionen hergestellt, teilweise handelt es sich dabei um Kaufproduktionen.

Bei der Sendereihe „True Stories“ handelt es sich um eine neue Sendereihe, in der Dokumentationen, die wahre Kriminalfälle beleuchten und aufzuklären versuchen, ausgestrahlt werden. Die jeweiligen Fälle werden neu aufgerollt und rekonstruiert. Hierzu werden unter anderem Interviews geführt und Expertinnen und Experten befragt. Durch die Sendung führt ein Host. Dieser Sendungstyp wurde vom Einspruchsgegner entwickelt. Die einzelnen Sendungen werden von Auftragsproduzenten hergestellt.

Bei Ko- und Auftragsproduktionen ist der Einspruchswerber in die Auswahl der Themen und die Entwicklung der Exposés, der Treatments und Drehbücher eingebunden. Dabei prüft und bewertet er die Inhalte, recherchiert dazu und macht eigene Vorschläge, sowohl dahingehend, was in Bild oder Ton wegzulassen ist, als auch dahingehend, was in Bild oder Ton zu ergänzen ist. Insbesondere gestaltet er, wenn erforderlich, Kommentartexte selbst oder redigiert er bestehende Kommentartexte. Die Ausführung der Produktionen selbst hingegen erfolgt durch den jeweiligen Produzenten anhand dessen, was im Drehbuch festgelegt wurde; dieser erbringt damit die Hauptleistung bei der Produktion. Der Einspruchswerber kontrolliert die Durchführung, wobei er dabei auch teilweise ins Setting eingreift, und macht den Rohschnitt sowie die Feinabnahme. Die Endabnahme der fertigen Produktionen erfolgt allerdings nicht durch den Einspruchswerber, sondern durch die Sendungsverantwortliche.



Der Einspruchswerber war in der dargestellten Weise unter anderem bei den Produktionen „*Eroberung der Lüfte – Die ersten Fliegerinnen*“, „*Der Kampf ums Fliegen – Pilotinnen und der Krieg*“, „*Die vergessenen Frauen in den Bauernkriegen*“, „*Aus Liebe zum Frieden – Bertha von Suttner und Alfred Nobel*“ (Zweiteiler), und „*Sophie – Die Kaisermacherin*“ beteiligt.

Bei Kaufproduktionen ist der Einspruchswerber ebenfalls in die Auswahl und – vor allem – die Bewertung der Produktionen eingebunden. Maßstab dafür ist die Aktualität und der Bezug zu Österreich bzw. ob ein solcher herstellbar ist. Für die Dokumentation „*1945: Die Welt im Umbruch*“ zum 80. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs hat der Einspruchswerber die Herstellung eines solchen Bezugs durch Zusatzinterviews für das österreichische Publikum betreut; er hat dabei insbesondere die Interviewfragen ausformuliert. Zudem kontrolliert der Einspruchswerber die Kaufproduktionen auf Fehler und veranlasst gegebenenfalls deren Ausbesserungen.

Der Einspruchswerber war in dieser Weise unter anderem an den Produktionen „*1945: Die Welt im Umbruch*“ und „*Königin der Lüfte – Das tragische Ende der Concorde*“ beteiligt. Zudem war er an der Auswahl der Dokumentation für die „Universum History“-Sommerreihe „*Bilder, die Geschichte schrieben*“, bestehend aus acht Dokumentationen, beteiligt.

Im Jahr 2025 hat die Tätigkeit des Einspruchswerbers für Ko- und Auftragsproduktionen jene für Kaufproduktionen überwogen. Zudem gestaltet der Einspruchswerber in untergeordnetem Ausmaß auch „Daytime“-Übernahmen aus den Inhalten der Dokumentationen, so etwa sogenannte „Abschöpfer“ für das Online-Angebot „Topos“ oder kürzere Beiträge für Sendungen wie „Aktuell nach eins“, und verfasst Pressetexte und Kurztexte für den „Teleplan“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu der vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlichten Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter sowie zum Umstand, dass der Einspruchswerber auf dieser nicht angeführt ist, ergeben sich aus dem unbestritten gebliebenen Einspruchsvorbringen und der amtsweigigen Einsichtnahme in die Liste.

Die Feststellungen zu den konkreten Tätigkeiten des Einspruchswerbers im Rahmen seiner Funktion beruhen im Wesentlichen auf seinen Angaben im Rahmen des Einspruchs sowie in der mündlichen Verhandlung, die vom Zeugen B, Leiter der Hauptabteilung „Bildung, Wissenschaft und Zeitgeschehen“ des Einspruchsgegners, der die Dienststelle „ORF Wissen“ zugeordnet ist, bestätigt wurden und denen vom Einspruchsgegner nicht widersprochen wurde.

Die Feststellungen zu den Senderreihen „Universum History“ und „True Stories“ beruhen ebenfalls auf den Angaben des Einspruchswerbers im Rahmen des Einspruchs sowie in der mündlichen Verhandlung, denen seitens des Einspruchsgegners nicht widersprochen wurde, sowie auf einer amtlichen Einsichtnahme in die eigene Darstellung der Sendereihen durch den Einspruchsgegner unter https://tv.orf.at/universumhistory/UniversumHistory_Topstory100.html („Universum History“) und https://tv.orf.at/stories/251023_true_stories100.html („True Stories“), beide zuletzt aufgerufen am 17.11.2025.

Darüber hinaus hat der Einspruchsgegner in der mündlichen Verhandlung weitgehend nur seine rechtliche Einschätzung geäußert, wonach die beschriebenen Tätigkeiten nicht zur Einordnung als



journalistischer Mitarbeiter führen. Diese Beurteilung ist Gegenstand der rechtlichen Subsumtion durch die KommAustria (siehe unten Punkt 4).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes.

Die §§ 32 und 33 ORF-G lauten (samt Überschriften) auszugsweise:

„Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter“

Unabhängigkeit

§ 32. (1) Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(4) ...

Redakteurstatut

§ 33. (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.

(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muss ein Zeitraum von mindestens



drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.

- (3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über
1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;
 2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;
 3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;
 4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteurausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.

(6) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer vier Wochen die Regulierungsbehörde.

(7) ...“

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria. Gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G.

Die Liste der für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter wurde vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlicht. Der vorliegende Einspruch ist bei der KommAustria am 28.10.2025 eingelangt und wurde somit innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben. Ausgehend vom Ende dieser Einspruchsfrist am 28.10.2025 endet die Entscheidungsfrist der KommAustria gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G (arg.: „*binnen weiterer vier Wochen*“) am 25.11.2025.

4.2. Zur Aufnahme des Einspruchswerbers in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter

§ 32 ORF-G beinhaltet eine Unabhängigkeitsgarantie für programmgestaltende (Abs. 2) und journalistische (Abs. 3) Mitarbeiter des ORF dahingehend, dass der ORF und seine



Tochtergesellschaften die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden und die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten haben.

Gemäß § 33 ORF-G ist zur Sicherstellung der für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem ORF einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteurausschuss bzw. dem Redakteursrat.

§ 32 ORF-G unterscheidet also zwischen journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern des ORF, wobei an diese Unterscheidung verschiedene Rechtsfolgen geknüpft werden und das gemäß § 33 abzuschließende Redakteurstatut der Sicherstellung lediglich der für die journalistischen Mitarbeiter geltenden Grundsätze dient. Demnach sind gemäß § 33 Abs. 5 und 6 ORF-G auch nur die journalistischen Mitarbeiter für die Wahl der Redakteurssprecher, des Redakteurausschusses und des Redakteursrates wahlberechtigt, wobei sich der Begriff der journalistischen Mitarbeiter aus der Definition gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G ergibt.

Journalistische Mitarbeiter sind demnach alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter. Demgegenüber sind programmgestaltende Mitarbeiter definiert als Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

Die Definition der journalistischen Mitarbeiter im Sinne des ORF-G war bereits mehrfach Gegenstand von Verfahren der RFK, des Bundeskommunikationssenates (BKS) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVG), wobei angesichts der insoweit unveränderten Rechtslage auf die ältere Judikatur Bezug genommen werden kann.

Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die Stellung der journalistischen Mitarbeiter von der übrigen programmgestaltenden Mitarbeiter dadurch unterscheidet, dass die Freiheit ihrer Berufsausübung durch ein besonderes Redakteurstatut und eine eigene Vertretung, nämlich die aufgrund der vorliegenden Liste zu wählenden Redakteurssprecher, gesichert werden soll. Dieser Personenkreis sollte mit noch weitergehenden Schutzrechten ausgestattet werden (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Hinweis auf Korn, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF, RfR 1981, 1ff).

In diesem Zusammenhang statuiert das ORF-G nach herrschender Ansicht keinen eigenen Journalistenbegriff (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Bezugnahme auf RFK 03.02.1984, 139/2-RFK/84). So kann einleitend etwa auch auf eine in anderem Zusammenhang ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hingewiesen werden, wonach unter journalistischer Mitwirkung eine schöpferische, gestaltende selektive oder kontrollierende, insbesondere redigierende Tätigkeit zu verstehen ist (vgl. VwGH 22.04.1992, 92/14/0002).

Konkret hat die RFK zur Einordnung der Mitarbeiter des ORF in ihrer Entscheidung vom 18.01.1980, 185/2-RFK/80, zur damaligen – soweit hier wesentlich gleichlautenden – Bestimmung gemäß § 17 Abs. 3 Rundfunkgesetz ausgesprochen, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa



das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen ist.

Daran anschließend hat der BKS im Bescheid vom 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, betont, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sein wird, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden kann, da ansonsten für die im ORF-G vorgenommene Differenzierung zwischen programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeitern keine Notwendigkeit bestünde. Zudem ist es nach der Judikatur des BKS für die „Auslösung“ der spezifischen Rechte und Schutzfunktionen des § 33 ORF-G entscheidend, dass es sich bei der journalistischen Tätigkeit nicht nur um eine bloß unbedeutende Nebentätigkeit des Mitarbeiters handelt.

Dabei kommt als journalistische Tätigkeit grundsätzlich nur die Gestaltung von Programmen oder Sendungen und Beiträgen, die sich mit der Information der Allgemeinheit befassen, in Frage, wobei Sendungen unterschiedlicher „Kategorien“ des § 4 Abs. 1 ORF-G im Wege „journalistischer Tätigkeit“ gestaltet werden können, solange diese Sendungen selbst Informationen beinhalten, deren Objektivität und Unabhängigkeit im Wege des Schutzes der sie gestaltenden Personen zu gewährleisten ist (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, sowie weitere Bescheide des BKS vom selben Tag).

Journalist ist demnach, wer Sendungen (Sendungsteile) über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestaltet. Die vermittelte Information muss eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert hat, gilt nicht als journalistisch. Es sind dies Mitteilungen, die entweder kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell (im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“) sind (vgl. RFK 03.02.1984, 50/2-RFK/84).

Nicht erforderlich ist dafür allerdings, dass es sich um eine Gestaltung von Programmen im engeren Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G (*„umfassende Information der Allgemeinheit über alle politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen“*) handelt. Die Annahme einer journalistischen Tätigkeit im Rahmen von Sendungen, die primär der Unterhaltung dienen, ist somit nicht per se ausgeschlossen. Bestimmte Tätigkeiten werden nach der Judikatur etwa auch für Musiksendungen bzw. Kulturprogramme als „journalistisch“ angesehen, etwa fachkundige Musikauswahl mit Ergänzung durch umfangmäßig bedeutsame und journalistisch aufbereitete Fachinformationen, Führen von Interviews mit Künstlern, Dirigenten oder Regisseuren sowie die Gestaltung von Beiträgen für die Kulturredaktion (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0029-BKS/2005, 06.12.2005, 611.007/0032-BKS/2005, 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005).

Im Ergebnis ist daher – auch insofern der zitierten Judikatur des BKS folgend – zur Beurteilung, was als „journalistisch“ anzusehen ist, immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen. In einem ersten Schritt ist dabei auf die journalistische Tätigkeit selbst, in einem zweiten Schritt auf den Informationscharakter der gestalteten Sendungen und Beiträge abzustellen und schließlich in einem dritten Schritt zu berücksichtigen, in welchem Umfang eine konkrete Person in dieser Hinsicht tätig ist, wann also keine bloß unbedeutende Nebentätigkeit vorliegt (vgl. zum Ganzen auch BVwG 02.08.2017, W157 2120030-1/22E).



Der Einspruchswerber ist in Hinblick auf die von ihm mitverantworteten Sendungen insofern gestalterisch tätig, als er bei Ko- und Auftragsproduktionen durch seine Beteiligung bei der Themenauswahl, bei der Durchführung sowie bei der Abnahme der – weitgehend von beauftragten Produktionsfirmen gestalteten – Sendungen maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt der Sendungen ausübt und bei Kaufproduktionen maßgeblich in deren Auswahl, Bewertung und Adaptierung eingebunden ist. Dass dabei die Endabnahme bzw. die Endentscheidung durch eine andere Person, die Sendungsverantwortliche, erfolgt, ändert nichts an der Einschätzung, dass er an der inhaltlichen Gestaltung beteiligt ist (vgl. KommAustria 20.11.2019, 11.450/19-027; 11.450/19-025). Insoweit ist daher eine journalistische Tätigkeit des Einspruchswerbers – die auch gestaltend-selektiv sein kann, wie etwa bei einer Auswahlentscheidung samt einer entsprechenden gewichtenden Bewertung (siehe dazu BVwG 02.08.2017, W157 2120030-1/22E) – zu bejahen.

Die Einordnung als journalistischer Mitarbeiter gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G scheitert aber am Informationscharakter der Sendungen selbst, die gerade keine Informationen über das aktuelle Tagesgeschehen aufweisen. Dabei wird nicht verkannt, dass auch Dokumentationen, selbst wenn sie historische Ereignisse oder Personen zum Gegenstand haben, einen gewissen Bezug zum Tagesgeschehen – etwa, weil sie Entwicklungen bis in die Gegenwart nachzeichnen und beleuchten, oder im Zusammenhang mit Gedenk- oder Jahrestagen – haben. Eine Berichterstattung über aktuelles Tagesgeschehen im Sinne der darstellten Rechtsprechung der RFK (vgl. RFK 03.02.1984, 50/2-RFK/84) findet dadurch allerdings nicht statt (siehe dazu auch Korn, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF (§ 17 Abs. 2 und 3 RFG 1974), RfR 1981, 1 ff: maßgeblich ist die „aktualitätsbezogene Ereignisabhängigkeit“). Im Übrigen wäre dieser Bezug im Verhältnis zu den Inhalten der Sendungen grundsätzlich auch nicht wesentlich (vgl. RFK 10.02.1982, 136/2-RFK/82).

Gegenständlich setzt sich die Sendereihe „Universum History“ grundsätzlich – wie bereits ihrer Bezeichnung („History“) zu entnehmen ist – mit historischen Themen auseinander (so etwa die vom Einspruchswerber mitbetreuten Sendungen „*Eroberung der Lüfte – Die ersten Fliegerinnen*“, „*Der Kampf ums Fliegen – Pilotinnen und der Krieg*“, „*Die vergessenen Frauen in den Bauernkriegen*“, „*Aus Liebe zum Frieden – Bertha von Suttner und Alfred Nobel*“ und „*Sophie – Die Kaiserin*“), mögen einzelne Dokumentationen auch zumindest stellenweise einen Bezug zu aktuellen Themen haben. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die Sendereihe „True Stories“, da sie sich, ihrem Ansatz einer Neubeurteilung entsprechend, mit bereits eine gewisse Zeit zurückliegenden Kriminalfällen befasst. Hinzu kommt – neben der gewählten Langform der Darstellung –, dass aufgrund der dargestellten Produktionsprozesse (Ideenfindung, Exposé, Treatment, Drehbuch, Rohschnitt, Feinschnitt, Abnahme) genretypisch von einem jedenfalls längeren und damit vom aktuellen Tagesgeschehen entkoppelten Vorlauf auszugehen ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um Ko-, Auftrags- oder Kaufproduktionen handelt. Da sich auch die anderen Tätigkeiten des Einspruchswerbers – die Gestaltung von „Abschöpfern“ und kleineren Beiträgen für die „Daytime“ sowie die Gestaltung von Pressetexten und Kurztexten – inhaltlich auf Dokumentationen in den angeführten Bereichen beziehen, fehlt schließlich auch diesen grundsätzlich ein (maßgeblicher) inhaltlicher Bezug zum tagesaktuellen Geschehen.

Damit handelt es sich bei den Sendungen, an denen der Einspruchswerber mitgewirkt hat, nicht um solche, welcher der Vermittlung eines tagesaktuellen Geschehens dienen, sondern um im Bereich der Wissenschaft, Bildung und Unterhaltung angesiedelte Sendungen. Damit bezieht sich die inhaltliche Gestaltung durch den Einspruchswerber aber auf diese Ziele, weniger auf die Information zu tagesaktuellem Geschehen.



Ausgehend von der bestehenden Rechtsprechung kommt die KommAustria somit zum Ergebnis, dass der Einspruchswerber nicht als journalistischer Mitarbeiter im Sinne des § 32 Abs. 3 ORF-G tätig ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.901.414-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21.11.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)